

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ergibt sich aus diversen Spezialgesetzen wie z. B. dem Arbeitsgesetz, Unfallversicherungsgesetz und Datenschutzgesetz. Seit dem 1. Oktober 2003 enthält auch das Strafgesetzbuch (StGB) zwei spezielle Artikel über die Verantwortlichkeit des Unternehmens. Demgemäss können auch Unternehmen selbst strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Das Unternehmen im Strafrecht und die Folgen

Der im Gesetz (Art. 100^{quater} StGB) verwendete Unternehmensbegriff wird sehr breit ausgelegt. Als Unternehmen gelten daher insbesondere die Aktiengesellschaft, die GmbH, die Kollektivgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Aber auch die Genossenschaft, die einfache Gesellschaft (Arge's), der Verein, die Stiftung sowie die Einzelfirma fallen unter den Unternehmensbegriff. Ein solches Unternehmen macht sich nach Art. 100^{quater} Abs. 1 StGB strafbar, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: in Ausübung geschäftlicher Verrichtung und im Rahmen des Unternehmenszweckes ist eine als Verbrechen oder als Vergehen qualifizierte Straftat begangen worden, und diese Tat kann wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden. Daraus ergibt sich eine bloss subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens, d. h. in erster Linie soll der Täter und nicht das Unternehmen bestraft werden.

Die im Gesetz verwendete Formulierung «geschäftliche Verrichtung» beinhaltet neben Verkauf von Gütern und Anbieten von Dienstleistungen jeder Art auch die Konzept- und Entwicklungsarbeit, die Fabrikation, das Marketing, den Transport usw. Die Kombination mit der Formulierung «im Rahmen des Unternehmenszweckes» führt dazu, dass ein Unternehmen nicht für eine Tat verantwortlich gemacht werden kann, die von einem Mitarbeiter ohne jeglichen Bezug zu seinem Aufgabenbereich begangen worden

ist. Überfällt beispielsweise ein Mitarbeiter während der Mittagspause den Bahnhofskiosk, so steht diese Tat ausserhalb des Unternehmenszweckes und somit auch ausserhalb der Strafbarkeit des Unternehmens.

Auch unabhängig von Strafbarkeit natürlicher Personen haftbar

Des Weiteren ist für eine Unternehmensstrafbarkeit entscheidend, dass die Identifikation des Täters aufgrund der mangelhaften Organisation der Unternehmung unmöglich ist. Daher macht sich eine gut organisierte und strukturierte Unternehmung nicht strafbar, wenn ein Mitarbeiter Gelder veruntreut, auch wenn der Täter nicht identifiziert werden kann. Denn der Grund der misslungenen Identifikation liegt hier nicht in der mangelhaften Organisation des Unternehmens.

Für gewisse Straftaten kann ein Unternehmen nach Art. 100^{quater} Abs. 2 StGB jedoch auch unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person verurteilt werden, d. h. auch dann wenn die Identifikation des Straftäters möglich ist. Bei diesen Spezialdelikten muss dem Unternehmen jedoch vorgeworfen werden können, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Klare Organisation von Vorteil

Je besser und klarer sich die Organisation eines Unternehmens präsentiert, desto geringer ist demnach das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Um einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens weitmöglichst entgehen zu können, sollte jedes Unternehmen folgende organisatorischen Vorkehren treffen:

- Schaffung einer klaren und eindeutigen Organisationsstruktur
- Erarbeitung bzw. Schaffung eindeutiger Prozessabläufe
- Schaffung eines Organisationsreglements
- Abgrenzung und Definierung der Aufgaben und Kompetenzen aller Mitarbeiter (z. B. mit Stellenprofilen)
- Einrichtung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen
- Eindeutige Erteilung von Weisungen an die Mitarbeiter. ph

Wir sind für Sie da

Holzbau Schweiz hat mit dem Schweizerischen Baumeisterverband einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Gestützt darauf steht der Rechtsdienst SBV allen Mitgliedunternehmen von Holzbau Schweiz weiterhin unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Des Weiteren



Patrick Hauser, lic. iur.

bearbeitet der Rechtsdienst für die Holzbauunternehmen verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzt sich für die rechtlichen Interessen der Mitgliedfirmen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 ist der Rechtsdienst SBV jeweils montags und donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr sowie dienstags und mittwochs von 8.30 bis 11.30 Uhr (unter Angabe der Mitgliedernummer auch über rechtsdienst@baumeister.ch) erreichbar.

Schriftliche Anfragen für eine Erstberatung sind unter Einsendung aller relevanten Unterlagen sowie Angabe der Mitgliedernummer zu richten an:

Schweizerischer Baumeisterverband
Rechtsdienst
Weinbergstrasse 49
8035 Zürich